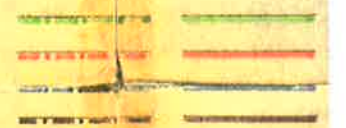


A) FESTSETZUNGEN

— GRENZE DES GELT IN DIESEM VERFAHREN

UNVERÄNDERT FESTSTEHENBLEIBENDE FESTZUSETZENDE



□ PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

□ ÖFFENTLICHE VERKEHRSP

□ FLÄCHEN FÜR GARAGEN

WR 1 REINES WOHNGEBIET, ERG

FREILIEGENDE KELLERGES

DACHNEIG. 23° - 28°

+ 7° BREITEN DER STRASSEN

□ FREIFLÄCHE FÜR TRAFOSTATION

B) HINWEISE

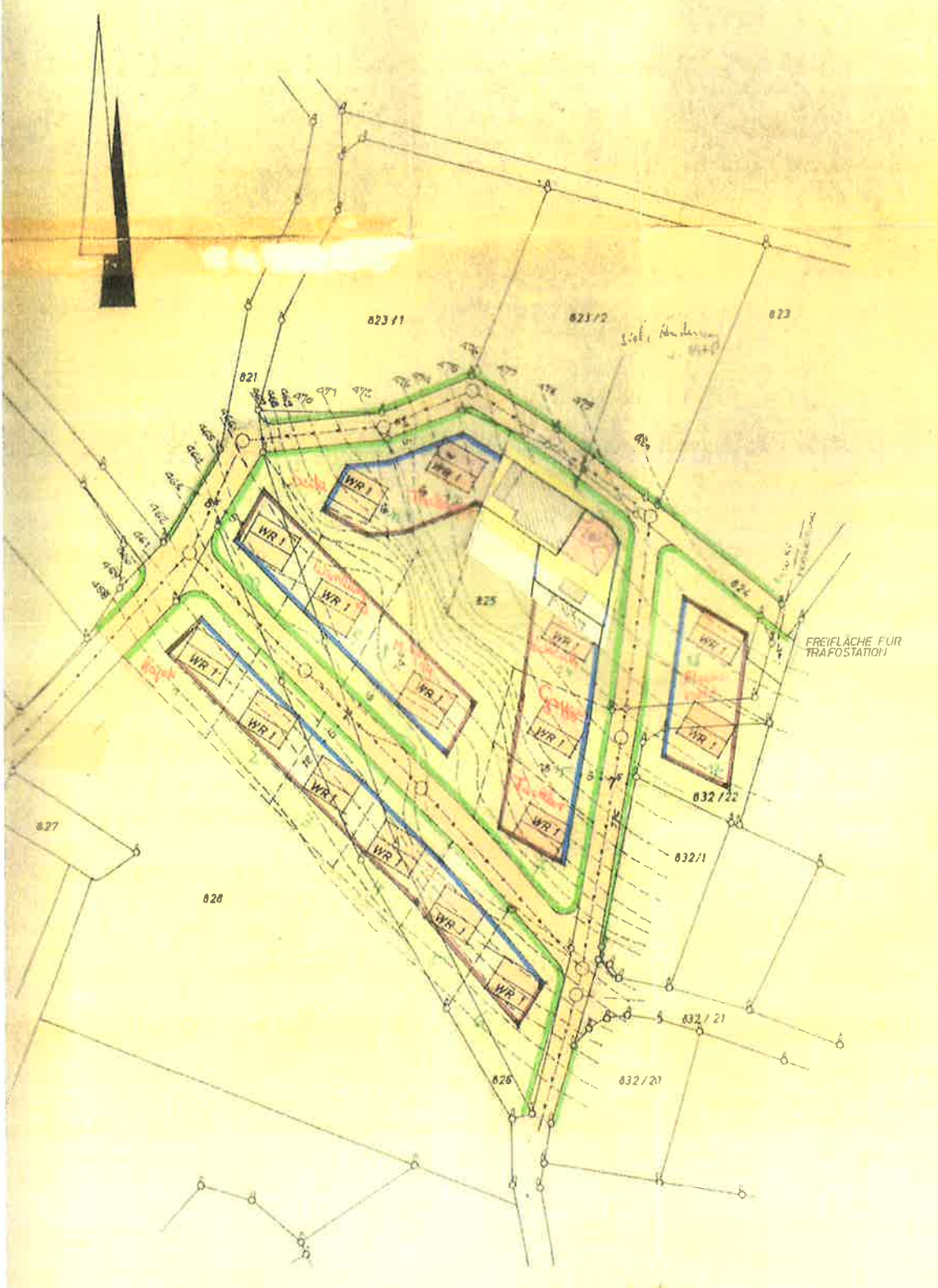
□ GEPLANTE BEBAUUNG

○ BESTEHENDE GRUNDSTÜCK

--- VORSCHLAG FÜR DIE TEIL

826 1/2 FLURSTÜCKSNUMMERN

--- ABWASSERKANAL



827

826

823 / 1

823 / 2

823

821

825

824

832 / 1

832 / 22

832 / 1

832 / 21

832 / 21

832 / 21

832 / 21

832 / 21

832 / 21

832 / 21

832 / 21

832 / 21

832 / 21

832 / 21

832 / 21

832 / 21

FREIFLÄCHE FÜR TRAFOSTATION

Siedlungsbereich



A) FESTSETZUNGEN

UNVERÄNDERT BE- STEHENBLEIBENDE	FESTZULEGENDENDE	AUFZULEGENDENDE	BAULINIEN
			STRASSEN- U. GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE
			ZWINGENDE BAULINIE
			VORDERE BAUGRENZE
			SEITL. U. RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE

DIE GEMEINDE HAT MIT BESON-
DEREM BESCHLUSS DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM.
HAIN

DIE REGIERUNG VON SCHWABEN
HAT MIT BESCHLUSS VOM
HAIN

	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN
	FLÄCHEN FÜR GARAGEN

WR 1 REINES WOHNGEBIET, ERDGESCHOSSIG (AM HANG KANN DAS
FREILIEGENDE KELLERGESCH. ALS WOHNUNG AUSGEBAUT WERDEN.
DACHNEIG. 23° - 28°
BREITEN DER STRASSEN- WEGE - U. VORGARTENFLÄCHEN

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD
GEM. § 12 BBAUG, DAS IST
HAIN

FREIFLÄCHE FÜR
TRAFIESTATION

B) HINWEISE

	GEPLANTE BEBAUUNG
	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
020 1/2	FLURSTÜCKSNUMMERN
	ABWASSERKANAL

DER BEBAUUNGSPLAN HAT IN
AUFZULEGEN. DIE GENEHMIGUNG
UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG

BEBAUUNGS-
AM NORDWESTL. ORT
DER GEMEINDE HAIN
GEMARKUNG HAIN
M. = 1 : 1000

PLANFERTIGER : ING. BO
306 H
OSK
NÖRDLING

EN
EN- u GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE
NDE BAULINIE
BAUGRENZE
RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE

DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM *28. Juni 1963*
DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBauG AUFGESTELLT.
HAINSFARTH, DEN *3. Juni 1963*

[Signature]
BÜRGERMEISTER



DIE REGIERUNG VON SCHWABEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN
MIT ENTSCHEIDUNG VOM NR. GENEHMIGT.
HAINSFARTH, DEN

BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKÄNNTMACHUNG
GEM. § 10 BBauG, DAS IST AM RECHTSVERBINDLICH.

HAINSFARTH, DEN

BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN HAT IM RATHAUS VOM BIS
AUFGELEGEN DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT
UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH
BEKANNTMACHT.

HAINSFARTH, DEN

BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

AM NORDWESTL. ORTSRAND
DER GEMEINDE HAINSFARTH
GEMARKUNG HAINSFARTH

M. = 1 : 1000

PLANFERTIGER : *[Signature]*
ING. BOLEO SAULICH
388 HÖRDELINGEN
OSKARSTR. 1
NÖRDLINGEN, DEN 1.7.1963

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom *13.1.64* Nr. *3213/63*
Ausgestellt am *13.1.1964*
Regierung von Schwaben
L.A.



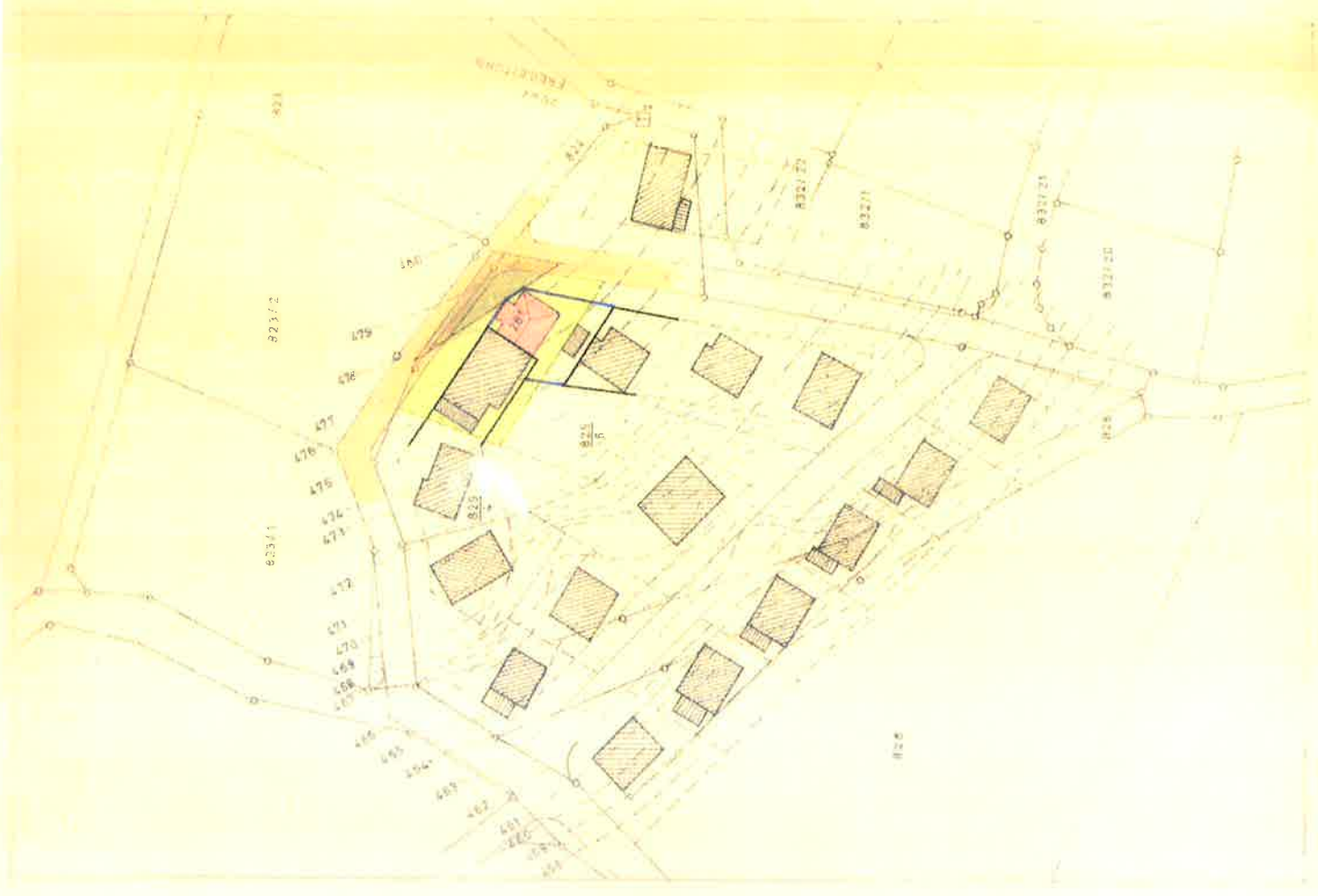
[Signature]
Rw. 18.01.64

Kindberg II

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1 AM NORDWESTL. ORTSRAND DER GEMEINDE HAINSFARTH

HINWEISE

	BESTEHENDE BAUGRENZE
	ERWERTETE BAUGRENZE
	SICHTDREIECK
	ZU ERRICHTENDES GEBÄUDE WALMDACH
	BESTEHENDES HAUPTGEBÄUDE
	BESTEHENDES NEBENGEBAUDE
	TRAMSTATION



DIE BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKSBESITZER STIMMEN
DER ÄNDERUNG DURCH UNTERSCHRIFT ZU

FLURNR. 825/4

Karl J. Holzapfel
UNTERSCHRIFT

FLURNR. 825/6

K. Holzapfel
UNTERSCHRIFT

*Am Str. Schwab
weiter unten
Jahnstr.*

Bebauungsplan Nr.1 vom 1.Juli 1963 der Gemeinde Hainsfarth

für das Gebiet am nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde

H a i n s f a r t h

Winkelberg II

Die Gemeinde beschließt als Satzung auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBAUG vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341) - folgenden mit Entscheidung der Regierung von Schwaben vom Nr. genehmigten

Bebauungsplan:

§ 1

Für das Gebiet am nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde Hainsfarth gilt der von Architekt Ing. BDS Leo Saulich, Nördlingen, am 1.Juli 1963 ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bauungsplan bildet. *x) mit Teilteil*

§ 2

Art der baulichen Nutzung

ergänzt am 4.10.63

Landratsamt Nördlingen

W. Gründler

Der Planbereich wird als reines Wohngebiet im Sinne des § 3 Sondernutzungsverordnung vom 26.Juni 1962 (BGBl.I S.429) festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

- (1) Die höchst zulässigen Nutzungsziffern betragen:
 - a) Grundflächenzahl (GRZ) = 0,4 - bezogen auf das Baugrundstück
 - b) Geschosflächenzahl (GFZ) = 0,4 bei einem Vollgeschoß und 0,7 bei zwei Vollgeschossen - bezogen auf das Baugrundstück.
- (2) Die im Bauungsplan festgesetzte Nutzung bezüglich der Vollgeschosse ist zwingend; Ausnahmen sind nur am Hang möglich - sofern das Kellergeschoß an der abfallenden Hangseite vollkommen frei liegt, kann dieses als zweites Wohngeschoß ausgebaut werden.

§ 4

Bauweise

Die im Bauungsplan ausgewiesene ortene Bauweise ist einzuhalten.

§ 5

Dachform und Dachneigung

- (1) Alle Wohngebäude sind mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 23° - 28° zu errichten.
- (2) Garagen sind ebenfalls mit derselben Neigung zu errichten; sofern sie nicht architektonisch in die Wohngebäude eingebunden werden.
- (3) Dachaufbauten (Gauben) sind unzulässig.
- (4) Dachversprünge dürfen an der Traufseite 0,50 m und an der Giebelseite 0,25 m vorspringen.

§ 6

Firetrichtung

Für die Hauptfiretrichtung ist die Einzeichnung im Bebauungsplan bindend.

§ 7

Sockelhöhe

Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht mehr als 0,30 m über O.K. der höchst gelegenen Stelle des natürlichen Geländes liegen; sie wird jedoch im Einzelfalle vom Kreisbauamt an Ort und Stelle festgelegt.

§ 8

Kniestücke

Kniestöcke dürfen nur so hoch sein, daß die Oberkante der Dachrinne höchstens 0,25 m über O.K. der Erdgeschoßdecke liegt.

§ 9

Fassadengestaltung

- (1) Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallende und grobkörnige Putzarten (z.B. Spritzwurf) sind nicht zugelassen.
- (2) Die Verwendung grellwirkender oder stark kontrastierender Farben ist unzulässig.
- (3) Bei der Planung der Gebäudemassen ist das stark bewegte Gelände zu berücksichtigen - Differenzierung der Massen.

§ 10

Garagen und Stellplätze

Garagen sind nur innerhalb der bebaubaren Flächen zuerrichten. Kellergaragen sind unzulässig; sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es die Gelände-Verhältnisse erfordern und die Verkehrs-Verhältnisse zulassen.

§ 11

Nebenanlagen

Nebenanlagen sind ~~zu~~ unzulässig.

§ 12

Einfriedungen

- (1) Als Straßenbegrenzung ist eine 25 cm Sockelmauer aus Einkornbeton (Körnung 10 -15) herzustellen - gemessen von O.K. fertiger Straße.
- (2) Hinter dieser Sockelmauer ist eine immergrüne Hecke von 0,75 m Höhe als Einfriedung zu pflanzen. Zum Schutz der Hecke kann ein Maschendrahtzaun in derselben Höhe angebracht werden.
- (3) Eingangstüren und Einfahrtstore sind in der gleichen Höhe der Hecke aus senkrechten Latten oder Eisengitterstäben herzustellen.
- (4) Ausnahmen von den Vorschriften des § 12 Abs. 2 und 3 können zugelassen werden, wenn sie sich in das Straßenbild günstig einfügen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.
- (5) § 12 Abs. 1 - 4 gilt nur an öffentlichen Straßen und Wegen.

§ 13

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am rechtsverbindlich.

Genehmigt gemäß § 13 BBauG mit

RE vom 13.1.64 25.03.63

Ausfert. 13.1.1964

Regierung von Schwaben

L.A.

Hainsfarth, den 1963



[Handwritten Signature]
(Bürgermeister)

